

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 39 (1934-1935)
Heft: 10

Artikel: Wahrhaftigkeit in der Erziehung
Autor: Häberlin, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahrhaftigkeit in der Erziehung

Aus einer Vorlesung « Allgemeine Pädagogik », von Prof. Dr. Paul Häberlin, Basel, erschienen in Nr. 10 der « Schweizer Erziehungsrundschau », Januar 1935.

Wahrhaftigkeit ist das A und O der Erziehung. Wahrhaftig ist nur der Erzieher, welcher mit dem Einsatz der ganzen Persönlichkeit in seiner Arbeit steht. Das ist nur dann der Fall, wenn er nichts tut, was seinem innersten Wesen widerspricht, nichts unternimmt, was nicht durch seine volle Ueberzeugung gedeckt ist. Ein Erzieher, der wahrhaftig sein will, hat sich grundsätzlich von jeglicher Bindung an methodische Leitsätze freizuhalten. Er darf nicht einfach Kunstgriffe und Kniffe übernehmen. Er darf nicht eine fremde Autorität vorschieben, sich hinter Sitten, Regeln, Gewohnheiten, Lehrpläne verkriechen, wenn es gilt, pädagogische Massnahmen zu rechtfertigen. Was er anordnet, hat er allein zu verantworten. Uebernimmt er Vorschriften, so hat er sie so zu handhaben, dass in der Anwendung seine persönliche Ueberzeugung zum Ausdruck kommt. – Ein Lehrer zum Beispiel muss die Zivilcourage aufbringen, den Lehrplan in der Weise zu interpretieren, wie er es für richtig findet. Heute kann man das wagen; wir leben ja nicht in einer Zeit oder in einem Staatswesen, wo man derartige Ketzereien mit dem Tode bestraft. Freilich braucht es auch jetzt noch Mut zu solchem Vorgehen. Aber ein rechter Erzieher hat eben den Mut, wahrhaftig zu sein!

Schule und Elternhaus¹

Die staatliche Schulsynode Basels widmete diesem Thema seine Jahresversammlung. Sie hatte vier Referenten dazu bestellt: den Rektor des Mädchengymnasiums, einen Juristen, eine Mutter und einen Primarlehrer, die aus ihrer Praxis und Erfahrung ein sehr interessantes Bild der bestehenden und möglichen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus ergaben. Besonders fruchtbar waren die Erörterungen über Kompetenzen und Forderungen, die beiderseits oft nicht als berechtigt erkannt werden, woraus sich denn mancherlei gegenseitige Kritik und Unzufriedenheit ergibt. Im Irrtum sind Eltern, die den Lehrer nahezu als ihren privaten Angestellten betrachten. Der Lehrer ist dem Staat verantwortlich, nicht einem illusorischen Elternstand, den es bei der heutigen Zerrissenheit der Meinungen und Lebensanschauungen nicht geben kann. In seiner Verantwortlichkeit dem Staat gegenüber liegt für den Lehrer ein Schutz gegen unberechtigte Ansprüche einzelner Eltern oder Elterngruppen.

Im Irrtum ist aber auch der Staat, wenn er sich durch die Schule zum alleinigen Vermittler höchster geistiger Werte erhebt, über die er niemals alleiniges Verfügungsrecht haben kann. Angesichts dessen, was rings um uns

¹ Anmerkung der Redaktion. Dieser Artikel musste leider bis jetzt zurückgelegt werden.